

Wir brauchen für das "kleine"
bürgerschaftliche Engagement eine
rechtssichere unbürokratische Form

Mathias Fiedler



Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. www.zdk.coop

Es gibt Vorhaben, für die die eingetragene Genossenschaft dem Grunde nach die richtige Rechtsform wäre, für die der Rechtsformaufwand jedoch zu hoch ist.



Rechtsformen für „gemeinschaftliche“ Betätigung

- GmbH / UG (haftungsbeschränkt)
 - Aufwand bei Gesellschafterwechsel
- GbR / oHG
 - keine Haftungsbeschränkung
- AG
 - Mindestkapital 50.000,00 € /
Rechtsformaufwand

bleiben ...



Grundsätzlich geeignet:

eingetragene Genossenschaft

... gerichtet ist [die] ...
Mitglieder ... durch
gemeinschaftlichen
Geschäftsbetrieb zu
fördern ...

eingetragener Verein

... Zweck nicht auf
einen wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb
gerichtet ist ...

wirtschaftlicher Verein

... Zweck auf einen
wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb
gerichtet ist ...

Entscheidendes Kriterium:

„wirtschaftlicher“ Geschäftsbetrieb



Was ist wirtschaftlich – und was nicht wirtschaftlich

Wirtschaftliche Zwecksetzung:

„planmäßige auf Dauer angelegte und nach außen gerichtete geschäftliche Tätigkeit entfaltet, die (subjektiv) auf den Erwerb wirtschaftlicher Vorteile für den Verein selbst oder seine Mitglieder gerichtet ist“

Bundesgerichtshof 10.7.84 (VI ZR 262/82)



Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. www.zdk.coop

Nebenzweckprivileg?

„Keinerlei Raum für das Nebenzweckprivileg ist, wenn der Verein seinen Idealzweck ausschließlich mittels einer von seinen Mitgliedern Entgelte einfordernden Einrichtung verwirklicht. Denn dann fehlt es an der Verfolgung eines den Hauptzweck begleitenden Nebenzwecks.
(Idealzweckverfolgung mit wirtschaftlichen Mitteln)“

Prof. Dr. Volker Beuthien, NZG, 2015, 456, 459



gemeinsames Wirtschaften als e.V.?

- Kindergarten (?)
- Solidarische Landwirtschaft (?)
- Schulen (?)
- Dorfläden (?)
- Pflegeeinrichtungen (?)
- ...



Insolvenzrisiko?

- In 2014 gab es 158 Insolvenzen bei den „Sonstigen Rechtsformen“.
- Das umfasst neben der eG auch den e.V.
- Gemessen an 123.231 Insolvenzen insgesamt ist dies sehr gering!
- Bei ca. 600.000 Vereinen in Deutschland ist die Insolvenzquote beim e.V. entsprechend niedrig.



„Strukturelle Kontrollschwäche“?

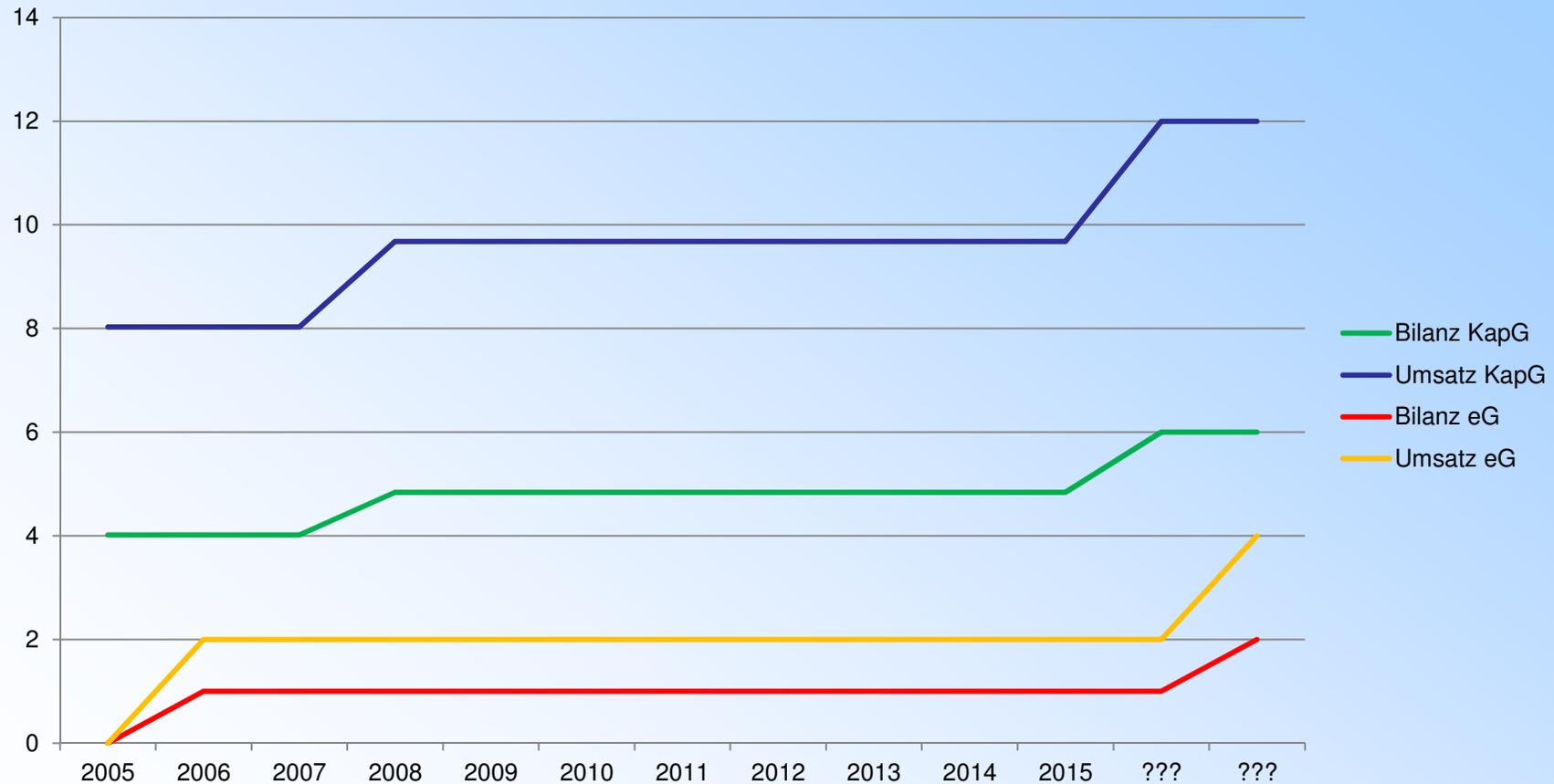
Vereine schließen sich zu Verbänden zusammen,
sie werden häufig von Steuerberatern betreut.

„... das Festhalten an dem historisch
gewachsenen System der genossenschaftlichen
Pflichtprüfung [lässt] sich für Genossenschaften
dieser Größenordnung sachlich kaum noch
rechtfertigen ...“

Prof. Lehmann, Prof. Sieker, ZfgG, 2015, 22



Schere zur Kapitalgesellschaft



Kostenminimierung?

Für kleine Verbände, die kaum große Genossenschaften als Mitglieder haben, ist eine Absenkung der Beiträge nicht (weiter) möglich.



Alternativen?

- BGB
 - Idealverein kann nur begrenzt für wirtschaftliche Zwecke (Gemeinnützigkeit?) geöffnet werden
 - der w.V. ist nur als Auffanglösung gedacht
- eigenes Gesetz
 - grundsätzlich geeignet, aber Abgrenzung zur eG schwer (Umwandlungszwang / parallele Formen)
- GenG
 - Kleinstbereich, Abgrenzung zur eG, leichter Übergang



Diskussion



Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. www.zdk.coop